



Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Frau Vorsitzende Anke Erdmann, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7076**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin (Drucksache 18/4813)**

20. Dezember 2016

Sehr geehrte Frau Erdmann, sehr geehrte Damen und Herren,

**Olaf Schwede**  
Öffentlicher Dienst

[Olaf.Schwede@dgb.de](mailto:Olaf.Schwede@dgb.de)

der Bildungsausschuss des Landtages von Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit Schreiben vom 28. November 2016 um eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin gebeten. Dieser Bitte kommen der DGB und die Gewerkschaft ver.di hiermit gerne nach.

Telefon: 040-2858-236  
Telefax: 040-2858-227

OS

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

Die vorliegende Stellungnahme ist als gemeinsame Stellungnahme des DGB, der für den Bereich der Hochschulen zuständigen Gewerkschaften GEW und ver.di sowie der für den Bereich der Hochschulmedizin verantwortlichen Gewerkschaft ver.di anzusehen.

<http://nord.dgb.de>

Der DGB und seine Gewerkschaften haben bereits im Rahmen der beamtenrechtlichen Beteiligung und im Rahmen der Verbandsanhörung gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium zu dem Gesetzesentwurf ausführlich Stellung genommen und ein Beteiligungsgespräch geführt.

**Zur grundsätzlichen Bewertung des Gesetzesentwurfes**

Aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften sind mehrere der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen ausdrücklich zu begrüßen und zu unterstützen. Dies betrifft beispielsweise die geplante gesetzliche Verankerung des Ziels der guten Arbeitsbedingungen, die geplante Stärkung der Interessensvertretung der Beschäftigten im Aufsichtsrat, die geplante Stärkung der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten und das Bekenntnis zur auskömmlichen Finanzierung der hoheitlichen Aufgaben im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH).

Positiv bewerten der DGB und seine Gewerkschaften auch, dass sich das Land an mehreren Stellen des Gesetzesentwurfes sowohl zu seiner Verantwortung für das UKSH als auch zu

einer Sicherung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau und als einzigem Maximalversorger in Schleswig-Holstein bekennt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht in Artikel 3 eine Korrektur der Verschlechterungen vor, die im Kontext des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 am Mitbestimmungsgesetz vorgenommen wurden (Drucksache 17/794). Der DGB und seine Gewerkschaften bitten ausdrücklich darum, die Wiederherstellung der vollständigen Mitbestimmungsrechte der Personalräte am UKSH noch in dieser Legislaturperiode zu beschließen. Mit der Anpassung würde aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften die Reparatur des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Landesregierung hat mit einer Ergänzung im Gesetzesentwurf und der Streichung einer missverständlichen Formulierung im Rahmen der Diskussion um den Gesetzesentwurf klargestellt, dass die neuen Strukturen des UKSH zu keinen Änderungen bei der Zuordnung der Beschäftigten zu den Dienststellen führen werden. Das UKSH soll in seiner fusionierten Struktur mit der bisherigen Struktur der Personalräte bestehen bleiben. Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein würde damit zukünftig unmittelbar und ohne Einschränkungen auch für das UKSH gelten. Der DGB bittet darum, diesen Umstand auch noch einmal im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens unmissverständlich hervorzuheben und damit den Beschäftigten und ihren Personalräten ein Maximum an Rechtssicherheit zu gewähren. Eine unnötige Verunsicherung der Beschäftigten sollte unbedingt vermieden werden.

### **Zur Frage der Mitbestimmung der Personalräte am UKSH**

CDU und FDP setzten im Kontext des Haushaltsbegleitgesetzes im Rahmen der 2011 erfolgten Novellierung des Hochschulgesetzes eine Einschränkung der Mitbestimmung am UKSH durch (Drucksache 17/794). Für die Personalräte des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein besteht seitdem keine Möglichkeit mehr nach § 84 Abs. 2 und 3 MBG bei "Organisationsentscheidungen einschließlich damit unmittelbar zusammenhängender Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen" mitzubestimmen. Bei der Gelegenheit wurde außerdem mit § 84 Abs. 3 MBG die Frist im Mitbestimmungsverfahren drastisch verkürzt.

Zur Begründung dieser tiefgreifenden Beschneidung der Mitbestimmung wurde vorgeschoben, dass so Wettbewerbsnachteile für das UKSH vermieden würden. Diese Argumentation verkennt jedoch, dass private Wettbewerber dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen, das in anderen, kostenintensiven Bereichen weitergehend ist als das Mitbestimmungsgesetz. Beispielhaft sei hier auf die wesentlich größeren Betriebsratsgremien, ungedeckelte Fortbildungsansprüche für Betriebsratsmitglieder, die Bildung eines Wirtschaftsausschusses oder die im Vergleich sehr teuren Einigungsstellenverfahren verwiesen. Die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes stellt damit schon per se einen Wettbewerbsvorteil für das UKSH gegenüber der privaten Konkurrenz dar.

Anzuzweifeln ist darüber hinaus, dass sich das UKSH im Wettbewerb mit anderen Akteuren des Gesundheitswesens befindet, da es mit seinen Standorten Kiel und Lübeck der einzige Maximalversorger des Landes ist und auch hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

Nicht verkannt werden darf auch, dass die Mitbestimmung bei organisatorischen Entscheidungen im Streitfall eine erhebliche konfliktlösende Bedeutung besitzt und die Chance eröffnet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei wichtigen Veränderungen mitzunehmen. Gerade in Anbetracht der anstehenden Umorganisationen im UKSH wäre dies wünschenswert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht die Rücknahme der dargestellten Verschlechterungen vor. Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein soll damit künftig ohne Einschränkungen wieder für das UKSH gelten. Aus Sicht der Landesregierung hat sich die teilweise Gleichstellung des Klinikums im Mitbestimmungsrecht mit öffentlichen Kreditinstituten und Versicherungen, die überwiegend mit privatrechtlich organisierten Unternehmen im Wettbewerb stehen, nicht bewährt.

Der DGB und seine Gewerkschaften unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Rücknahme der Verschlechterungen. Mit der vorgesehenen Änderung würde aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften die Reparatur des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein erfolgreich abgeschlossen werden. Der DGB und seine Gewerkschaften plädieren deshalb ausdrücklich dafür, die Wiederherstellung der vollständigen Mitbestimmungsrechte der Personalräte am UKSH noch in dieser Legislaturperiode zu beschließen.

### **Zur künftigen Zuordnung des Personals und zur Struktur der Personalvertretung**

Die Empfehlung des Wissenschaftsrates, das Klinikum in eine "holdingartige Struktur mit zwei starken, teilautonomen Standorten" (Gesetzesentwurf, S. 2) zu überführen, und der daraus abgeleitete Ansatz, „zwei standortbezogene Campi als rechtlich unselbständige Anstalten“ zu bilden (S. 3), haben zu Unsicherheiten bezüglich der Zuordnung des Personals und der Struktur der Personalräte geführt. Die Landesregierung hat dieser Unsicherheit mit der Klarstellung entgegen gewirkt, dass „das UKSH in seiner fusionierten Struktur bestehen bleibt“ (S. 3). Mündlich wurde dem DGB und seinen Gewerkschaften im Beteiligungsgespräch versichert, dass die neuen Strukturen des UKSH damit zu keinen Änderungen in der Struktur der Personalräte führen würden. Da das Gesetz keine besonderen Bestimmungen für Dienststellenleitungen vorsieht, würde damit unmittelbar und ohne Einschränkungen das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein gelten.

Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen ausdrücklich die damit seitens der Landesregierung erfolgte Klarstellung. Der DGB bittet darum, diese Klarstellung auch noch einmal im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens unmissverständlich hervorzuheben und damit den Beschäftigten und ihren Personalräten ein Maximum an Rechtssicherheit zu gewähren. Unnötige Interpretationsspielräume sollten an dieser Stelle im Interesse der Beschäftigten und ihrer Personalräte vermieden werden.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfes nehmen der DGB und seine Gewerkschaften wie folgt Stellung:

### **Zu § 83 „Aufgaben“**

Die Aufgaben des Klinikums sollen mit dem Gesetzesentwurf deutlich konkretisiert werden. Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen dabei insbesondere, dass in § 83 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes die Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Personals sowie die Schaffung guter Arbeitsbedingungen als zentrale Ziele des Klinikums ausdrücklich Erwähnung finden. Auf Grund des vorhandenen Personalschlüssels ergeben sich regelmäßig Konflikte, wenn es um die Einhaltung der Zielgrößen "Sichere Patientenversorgung" einerseits und "Gute Arbeitsbedingungen" andererseits geht bzw. ging. Die Schaffung „Guter Arbeitsbedingungen“ wurde in der Vergangenheit dabei häufig vernachlässigt. Die gesetzliche Verpflichtung, gute Arbeitsbedingungen als Ziel gleichrangig bedienen zu müssen, könnte ein Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sein.

Der Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Klinikpersonals soll im drittelparitätisch besetzten Aufsichtsrat beschlossen werden. Im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes wurde diese Kompetenz dem drittelparitätisch besetzten „Erweiterten Senat“ zugeordnet. Die Übertragung dieses Ansatzes in den Bereich der Hochschulmedizin wird vom DGB und seinen Gewerkschaften als zielführend unterstützt.

In der Gesetzesbegründung im Rahmen der Novelle zur Novellierung des Hochschulgesetzes (Drucksache 18/3156, S. 49) wurde ausführlicher auf die möglichen Inhalte sowie den Charakter als hochschulinterne Richtlinien eingegangen und darauf hingewiesen, dass die Rechte der Personalräte durch den Verhaltenskodex nicht berührt werden. Dies fehlt leider in dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Insbesondere hinsichtlich der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen besteht am UKSH teilweise erheblicher Verbesserungsbedarf. Eine zentrale Grundlage guter Beschäftigungsbedingungen stellen die Einhaltung bzw. der Abschluss von Tarifverträgen und die Förderung der betrieblichen Mitbestimmung dar. Hier ist das UKSH in der Vergangenheit mehrfach negativ aufgefallen. Der DGB und seine Gewerkschaften kritisieren an dieser Stelle ausdrücklich erneut das Vorgehen der UKSH-Akademie, wonach die betriebliche Mitbestimmung für die circa 400 Auszubildenden in Berufen der Krankenpflege oder als Hebammen abgeschafft worden ist. Nach Betriebsverfassungsgesetz haben Auszubildende das Recht, eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen. Diese ist eine eigenständige Form der betrieblichen Mitbestimmung und soll Angelegenheiten der Auszubildenden regeln, wie zum Beispiel Ausbildungsqualität, Inhalte, Einhaltung der Ausbildungsverträge und der geltenden Tarifverträge. Seit gut zwei Jahren existiert an der UKSH-Akademie, einer der größten Ausbildungseinrichtungen in Schleswig-Holstein, keine Jugend- und Auszubildendenvertretung mehr, weil der Arbeitgeber das juristisch untersagte. Dieses Beispiel macht deutlich, wie weit das UKSH teilweise von der Gewährleistung der Grundlagen „Guter Arbeit“ entfernt ist.

Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen, dass die dem Klinikum übertragenen hoheitlichen Aufgaben aus den Bereichen Rechtsmedizin, Mikrobiologie, Infektiologie und Hygiene

nun als Aufgaben gesetzlich verankert werden, und sich das Land verpflichtet, diese auskömmlich zu finanzieren. Aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften sind diese Aufgaben seit vielen Jahren nicht auskömmlich finanziert worden. Die hierdurch entstandene Mangelbewirtschaftung ist für diese Bereiche strukturbestimmend geworden. Das Land sollte hier durch einen angemessenen Sanierungsbeitrag zu guten Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Personalausstattung beitragen.

Der DGB und seine Gewerkschaften weisen darauf hin, dass bei einer Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben sowohl die demokratische Legitimationskette nach Artikel 20 Abs. 2 GG als auch der Funktionsvorbehalt nach Artikel 33 Abs. 4 GG zu berücksichtigen sind.

Positiv bewerten der DGB und seine Gewerkschaften es auch, dass sich die Landesregierung mit dem Gesetzesentwurf zur Sicherung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau und zur Rolle des UKSH als einzigem Maximalversorger im Land Schleswig-Holstein bekennt.

Nachdrücklich weisen der DGB und seine Gewerkschaften darauf hin, dass die Verpflichtung zur Gewährleistung guter Beschäftigungsbedingungen auch für die in § 83 Abs. 12 genannten Beteiligungen des UKSH gelten muss. So ist als Minimalstandard aktiv auf die Einhaltung bzw. den Abschluss von Tarifverträgen und die Förderung der betrieblichen Mitbestimmung hinzuwirken. Dies muss zumindest für die Mehrheitsbeteiligungen des UKSH verbindlich vorgesehen werden. Als Beispiel hierfür kann die Regelung in § 89 Abs. 1 dienen.

### **Zu § 86 „Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats“**

Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen ausdrücklich, dass mit der Aufnahme eines durch den DGB vorzuschlagenden Aufsichtsratsmitgliedes die Interessenvertretung der Beschäftigten im Aufsichtsrat gestärkt werden soll. Damit wird auch eine Drittelparität aus Mitgliedern der Landesregierung, Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten und externen Sachverständigen erreicht. Dies stellt einen Fortschritt zum Status quo dar.

Der DGB und seine Gewerkschaften haben im Rahmen der Verbandsanhörung darauf hingewiesen, dass das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften möglichst konfliktfrei und rechtssicher ausgestaltet werden sollte. Die Gewerkschaft ver.di ist mit Abstand die größte Gewerkschaft am UKSH und Mitglied des DGB. Die Verhandlungsführerschaft für den am UKSH geltenden Tarifvertrag TV-L wird durch ver.di als DGB-Gewerkschaft wahrgenommen. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, das Vorschlagsrecht dem DGB als Spitzenorganisation einzuräumen.

Grundsätzlich würden es der DGB und seine Gewerkschaften sehr begrüßen, wenn der Landtag für das UKSH die Form eines paritätisch mitbestimmten Unternehmens nach dem Vorbild des Mitbestimmungsgesetzes bzw. des Montan-Mitbestimmungsgesetzes wählen und den Aufsichtsrat paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Eigentümer und der Beschäftigten besetzen würde. Eine entsprechende Forderung hat die Gewerkschaft ver.di bereits 2008 im Rahmen der Sanierungstarifverhandlungen gestellt. Damit würde ein in der privaten Wirtschaft erfolgreiches Konzept auch auf ein öffentliches Unternehmen angewandt und gleichzeitig ein deutliches Signal der Wertschätzung an die Beschäftigten gesandt werden.

Eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrates würde zudem auf der Arbeitnehmerseite eine breitere Repräsentanz der verschiedenen Bereiche des UKSH ermöglichen.

Im Widerspruch zur politischen Verantwortung des Landes für das UKSH steht die Absicht des Gesetzesentwurfes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums unterhalb der Staatssekretärebene für den Aufsichtsrat zuzulassen. Die Rolle des Landes im Aufsichtsrat muss aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften politisch verantwortet und wahrgenommen werden. Dieser Verantwortung kann und darf sich die Landesregierung nicht durch eine beliebige Delegation auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entziehen. Angesichts der Tatsache, dass auch die Zusammensetzung der Landesregierung die unterschiedlichen Geschlechter angemessen berücksichtigen sollte, wirkt hier die Argumentation, dass durch eine Delegation nach unten die Geschlechterparität besser umzusetzen wäre, wenig glaubwürdig.

Hinsichtlich der in Abs. 6 vorgesehenen Ausschüsse ist vorzusehen, dass sich dort die in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates vorgesehene Drittelparität abbilden muss.

#### **Zu § 86 c und § 86 d „Aufgaben der Trägerversammlung“ und „Zusammensetzung der Trägerversammlung“**

Mit der Einrichtung der Trägerversammlung bekennt sich das Land Schleswig-Holstein zum Erhalt des UKSH als Maximalversorger in öffentlicher Hand. Über die Trägerversammlung nimmt das Land nicht nur Einfluss auf die Geschicke des Klinikums, die Einrichtung der Trägerversammlung ist auch Ausdruck für die wirtschaftliche Verantwortung, die das Land Schleswig-Holstein für das größte Unternehmen des Landes übernimmt. Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen dieses klare Bekenntnis der Landesregierung zum UKSH als öffentliches Unternehmen.

Im Widerspruch zu diesem Bekenntnis der Verantwortung des Landes für das UKSH steht die Absicht des Gesetzesentwurfes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums unterhalb der Staatssekretärebene für die Trägerversammlung zuzulassen. Die Vertretung des Landes in der Trägerversammlung muss aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften politisch verantwortet und wahrgenommen werden. Dieser Verantwortung kann und darf sich die Landesregierung nicht durch eine beliebige Delegation auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entziehen.

#### **Zu § 87 a „Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstandes“**

Der DGB und seine Gewerkschaften haben zur Kenntnis genommen, dass die Funktion des Vorstands für Krankenpflege und Patientenservice um die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten ergänzt wird. Der DGB und seine Gewerkschaften bitten zu prüfen, ob nicht die Fokussierung auf den Bereich der Krankenpflege angesichts der Veränderungen, die sich im Bereich der Berufsfelder im Gesundheitswesen ergeben haben, ganz aufgehoben werden sollte. Diese Vorstandsposition sollte möglichst im Sinne der paritätischen Mitbestimmung von einer Arbeitsdirektorin oder einem Arbeitsdirektor wahrgenommen werden.

Der DGB und seine Gewerkschaften befürchten, dass die Vergrößerung des Vorstandes notwendige Entscheidungsfindungen verlangsamen und erschweren wird. Hierbei sind die früheren Erfahrungen mit einem fünfköpfigen Vorstand zu berücksichtigen.

**Zu § 89 „Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte“**

Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen, dass die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gestärkt werden soll. Die Wiederherstellung der Mitbestimmungsrechte der Personalräte ist auch in diesem Kontext konsequent.

Der DGB und seine Gewerkschaften bitten um die Berücksichtigung ihrer schriftlichen Stellungnahme und um eine Einladung zur mündlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Olaf Schwede".

Olaf Schwede